



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/428/2022

Einreichung: 27.09.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	07.11.2022	

Betr.:

Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I, S. 959) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (GVBl. 2/2019, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 - Änderung der §§ 13, 18 und 19a - vom 30. Juni 2020 (GVBl. 19/2020, S. 345), beschließt der Kreistag Unstrut-Hainich-Kreises die in der Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises.

Begründung:

Die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises macht sich aufgrund veränderter Organisationsstruktur des Jugendamtes und anzupassender Regelungen für den Jugendhilfeausschuss, um seiner besonderen Stellung gerecht zu werden, notwendig. Auf den beigefügten Satzungsentwurf und der gekennzeichneten Änderungen wird verwiesen.

Die Kommunalverwaltung muss ein Jugendamt als selbständige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe vorweisen. Um die Aufgaben der Jugendhilfe zielgerichteter und effektiver erfüllen zu können, ist es zwingend erforderlich, die Organisationsstruktur dem demographischen Wandel, den zunehmenden gesetzlichen Vorgaben, aktuell aufgrund der ab 01.01.2023 greifenden Reform des Vormundschaftsrechts und damit einhergehend der Änderung von Arbeitsprozessen und Intensivierung der Aufgaben des Jugendamtes anzupassen. Die tägliche, im Rahmen rechtlicher Vorgaben auszuführende Verwaltungsarbeit, insbesondere die Einzelfallbearbeitung, kann so zielgerichteter und effektiver umgesetzt werden. Die Effektivität und Intensität in der Aufgabenwahrnehmung ermöglicht damit eine optimale Aufgabenerfüllung.

Während die Verwaltung die laufenden Geschäfte erledigt, hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Mit dieser verantwortlichen Beteiligung von engagierten Bürgern sowie Fachkräften der Jugendhilfe entsteht eine „Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt“, die einzigartig in der deutschen Verwaltungsstruktur ist, aber einer klar geregelten Struktur bedarf. Die Vorschriften in der Satzung waren daher nochmals anzupassen und Lücken zu schließen. Inhaltlich wurden die Vorschriften den Regelungen der Geschäftsordnung des UHK, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen, angepasst.

Weitere Ausführungen hierzu erfolgen mündlich in der Kreistagssitzung durch den Landrat.

Der Jugendhilfeausschuss des Unstrut-Hainich-Kreises hat in seiner Sitzung am 26. September 2022 einstimmig mit 12 Ja-Stimmen dem Kreistag empfohlen, die als Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises zu beschließen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises im Änderungsmodus (nur digital)

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: